



Hochschüler_innenschaft an der Universität für angewandte Kunst Wien
Students' Union at the University of Applied Arts Vienna

Oskar-Kokoschka-Platz 2, A-1010 Wien
+43 (0)1 711 33 2270
office@hufak.net
IBAN: AT40 6000 0000 0184 9318
BIC: OPSKATWW

An das
Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Per Mail an:

legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Geschäftszahl: 2020-0.823.240

Betreff:

**Stellungnahme der Hochschüler_innenschaft der Universität für angewandte Kunst
zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschülerinnen- und
Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014 geändert wird.**

Sehr geehrtes Ministerium, sehr geehrte Ausschüsse und Plena des Parlaments,

die Hochschüler_innenschaft der Universität für angewandte Kunst nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014 geändert wird, wie folgt Stellung:

Grundsätzlich begrüßen wir einige Neuerungen in Hinblick auf die terminologische Anpassungen an das neue Privathochschulgesetz und das novellierte Fachhochschulgesetz, sowie die datenschutzrechtlichen Adaptierungen (§6 Abs.2, §13 Abs. 4-5, §24 Abs. 5).

Wir möchten auf folgende Aspekte im Entwurf einer Verordnung, mit dem das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014 geändert wird genauer eingehen:

Ad. §31 & Ad. §40 (3)

Prinzipiell ist zu begrüßen, dass mit dieser Novelle ein Rahmen geschaffen wird, an dem sich sowohl Vorsitzende als auch Wirtschaftsreferent_innen bei der Erstellung des Jahresvoranschlags und der Zuteilung der Aufwandsentschädigungen orientieren können.

Zielführender wäre es jedoch eine Funktionsgebühr, anstelle der Aufwandsentschädigung einzuführen, da die Tätigkeiten von Studierendenvertreter_innen weit umfassend sind und die Verantwortung die Personen bereit sind zu übernehmen, honoriert werden muss. Insbesondere durch die Ausweitung des Aufsichtsrechts gemäß §63 (4) wird diese Verantwortung nun noch größer gegenüber dem Status quo. Ein Vergleich mit anderen gesetzlichen Interessenvertretungen zeigt, dass Funktionsgebühren hier die Regel sind, weswegen die Frage gestattet sein muss, wieso der ÖH eine solchen Regelung verwehrt wird. Wir möchten weiters mit Nachdruck und in Hinblick auf die Studierendensozialerhebung darauf hinweisen, dass Studierendenvertreter_innen es sich leisten können müssen, sich der Arbeit anzunehmen und dementsprechend Ressourcen haben müssen. Internationale Studierende und Studierende ohne finanzielle Unterstützung von Erziehungsberichtigten, werden somit aus der Vertretung ausgeschlossen, wobei gerade oft diese Perspektiven für die breite Interessenvertretung von größter Wichtigkeit sind. Auf der Universität für angewandte Kunst Wien, auf der fast die Hälfte aller Studierenden eine Staatsbürgerschaft eines Nicht-EU Landes besitzt, ist diese Perspektive noch weitaus relevanter als an anderen Hochschulen. Aus diesen genannten Gründen plädieren wir auf das Schärfste für eine Abschaffung der Aufwandsentschädigungen und ein Einführen einer Funktionsgebühr, welche nicht nur materielle Kosten deckt, sondern allen Studierenden ermöglicht, unabhängig ihrer wirtschaftlichen Ressourcen, in der Hochschulvertretung tätig zu sein.

Ad. §32 (3)

Vor allem an Universitäten mit wenigen Studierenden erscheint § 32 (3) in der Praxis problematisch, da sich bei kleiner Hochschüler_innenschaft die Besetzung von Kollegialorganen zu einem unmöglich zu bewältigenden Balanceakt der personellen Ressourcen herausstellen könnte.

Ad. §36 (3)

Positiv anzumerken ist der Mechanismus zur Transparentmachung von Vergabeprozessen betreffend der/des Stellvertreters_in für das Wirtschaftsreferat durch Wahl.

Ad. §42

Die Abwicklung von Rechtsgeschäften mit nicht vergleichbaren Inhalten, wie beispielsweise graphische oder künstlerische Leistung, muss in diesem Entwurf die Möglichkeit einberaumt werden von dem Konkurrenzgebot ausgenommen zu sein. Bei spezifischen Förderungsmaßnahmen oder Workshopangeboten sollte wirtschaftliche Vergleichbarkeit in Form von "Angeboten" kein ausschlaggebender Richtwert sein. Hier ist es nötig, dass eine Abweichung mit sachlicher Begründung stattfinden kann. Als Beispiel dient der Vertrag zum Sozialfonds mit der ÖH Bundesvertretung, der in Kooperation mit dem BMBWF finanziert wird. Für dieses Rechtsgeschäft ist es unmöglich, zwei weitere vergleichbare Angebote zu finden.

Unser Alternativvorschlag ist *"Beim Abschluss von Rechtsgeschäften, mit denen je Rechtsgeschäft Einnahmen oder Ausgaben von über 800 Euro verbunden sind, sind mindestens drei Angebote einzuholen. Begründete Ausnahmen sind aus sachlichen Gründen zulässig."* (Diese Formulierung ist der HS-WV §21 (1) entnommen)

Ad. §63 (1)

Aus dem derzeitigen Entwurf geht nicht hervor auf welchen Zeitpunkt sich die zwei wöchige Frist bezieht. Es gilt hier zu definieren ob Protokolle binnen zwei Wochen nachdem diese angenommen wurden oder binnen zwei Wochen nachdem der Beschluss gefasst wurde übermittelt werden müssen.

Sollte zweiteres der Fall sein weisen wir mit Vehemenz darauf hin, dass der Verwaltungsaufwand Protokolle mit wirtschaftlichem Bezug binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung unaufgefordert der Kontrollkommission vorzulegen, in Anbetracht der vielfältigen Aufgabenanforderung an Hochschulvertretungen unverhältnismäßig ist und wir daher diese Änderung strikt ablehnen.

Ad. §63 (4-6)

Der Aufbau der Hochschülerinnen_ und Hochschülerschaften in ganz Österreich beruht auf einer Behördenstruktur mit Weisungsrecht innerhalb der Verantwortungskette. Eine Verantwortung der Referent_innen gegenüber der Aufsicht bricht mit der Übung, dass die höchste Stelle in der Weisungskette auch die Verantwortung trägt. Für Vorsitzende mag das auf den ersten Blick geschmackvoll klingen, doch birgt diese Änderung einen Rattenschwanz an Risiken mit sich: Zukünftig wird es möglich sein, ganze Referate durch Dienstaufsichtsbeschwerden und die damit einhergehenden Verfahren so einzudecken, dass keine sinnvolle Arbeit mehr möglich ist. An dieser Stelle wünschen wir der Aufsichtsbehörde, dass sie diesem dadurch entstandenen Mehraufwand gewachsen ist. Wir verstehen grundsätzlich den Wunsch und die Notwendigkeit, die Wirtschaftsreferent_innen für die Aufsicht in finanziellen Belangen greifbar zu machen.

Allerdings ist die gewählte Formulierung so dermaßen überschießend, dass mit Kanonen auf Spatzen geschossen wird.

Unser Alternativvorschlag für die gewünschte Regelung ist folgender:

"Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat in Ausübung ihres oder seines Aufsichtsrechtes durch Bescheid die Rechtswidrigkeit der Handlung einer oder eines Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters festzustellen, wenn die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter in Ausübung ihrer oder seiner Funktion eine Handlung vorgenommen oder unterlassen hat, die im Widerspruch zu geltenden Gesetzen oder Verordnungen steht. Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat in Ausübung ihres oder seines Aufsichtsrechtes durch Bescheid die Rechtswidrigkeit der Handlung einer oder eines Wirtschaftsreferenten oder einer Wirtschaftsreferentin oder eines stellvertretenden Wirtschaftsreferenten oder einer stellvertretenden Wirtschaftsreferentin festzustellen, wenn der Wirtschaftsreferent oder die Wirtschaftsreferentin oder der stellvertretende Wirtschaftsreferent oder die stellvertretende Wirtschaftsreferentin in Ausübung ihrer oder seiner Funktion ein Rechtsgeschäft gemäß §42 HSG vorgenommen oder unterlassen hat, die im Widerspruch zu geltenden Gesetzen oder Verordnungen steht."

Ad. § 65 (4)

Wir sind für die Beibehaltung der jährliche Berichterstattung an die "Österreichischen Hochschülerinnen-und Hochschülerschaft, den Hochschülerinnen-und Hochschülerschaften und den Hochschulvertretungen der Studierenden an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschülerinnen-und Hochschülerschaft eingerichtet ist" (siehe vorhergehende Fassung).

Mit dieser Stellungnahme und dem gleichzeitigen Appell, jene meinungsbildend in die Begutachtungsphase einzubeziehen, verbleiben wir mit freundlichen Grüßen,



Rebecca Sternberg
Vorsitzende der Hochschüler_innenschaft
der Universität für angewandte Kunst

, für das gesamte Team der hufak